

genügt. Die Vorführung der Bestimmungen, die K. nach dem Vorbilde des vorhergehenden Landfriedens selbständiger formt¹, können wir uns um so eher ersparen, als alles dieses den eigentlichen Charakter unseres Landfriedens nicht berührt. Diesen zu beleuchten, ist nun unsere Aufgabe.

Die königlichen Landfrieden sind des Königs Werk: er ruft sie ins Leben, er kann sie aufheben, wann es ihm beliebt. Ueber ihr Sein oder Nichtsein ist er allein Herr. Nicht so über ihr Wirken. Die Gewalt, die dem Landfrieden zusteht, hat der König mit den Landfriedensgenossen zu teilen. Das ist eine stehende Regel. Dem Rothenburger Landfrieden aber ist diese Beschränkung der königlichen Machtfülle unbekannt. Die Rechte der Landfriedensbehörde ruhen hier in Karls und Wenzels Hand. Sie sind berechtigt, die Hilfeleistung für bedrängte Landfriedensmitglieder festzusetzen², sie verfügen, was Fürsten, Grafen, Herren und Städte zu tun haben, wenn es gegen Friedbrecher einzuschreiten gilt³. Selbst unbestrittene Herrschaftsrechte der Teilnehmer scheinen bedroht, wenn ihre Untertanen, die auf einem Landfriedenszuge Schaden tun, aber nicht rechtzeitig Ersatz leisten, auch von Kaiser und König zur Verantwortung gezogen werden können⁴. Das wichtige Recht der Ausdehnung des Landfriedens auf andere Leute oder andere Gebiete steht gleichfalls bei dem Reichsoberhaupt⁵. Und wenn

K. § 10.

Welich raisig knecht ain
aigen pferd oder mer hât und
kain behusung noch kainen her-
ren oder erbern gesessen
mann, der in zum rechten ver-
sprechen wölle und sin zum
rechten gewaltig si, den sol man
haben für einen schedlichen man. . .

1371 § 38.

Auch ist geredt: welcher
knecht ein reisig pferde hat
odirmere und keinen herren
odir einen erbern gesezzen
man hat, der disen lantfride ge-
sworen habe, der furyn sprech,
daz er land und leuten unschedlich
sey, dem sol der lantfride veint sein
und sol darzu tûn.

1) Vgl. 1368 § 23 (hier ist statt 'fürter' zu lesen: 'fütert') = 1371 § 21 mit K. § 14, 1368 § 26 = 1371 § 24 mit K. § 18, 1368 § 38 = 1371 § 40 mit K. § 20. Die Bestimmung über die Widerrufung des Landfriedens in K. (§ 25) steht im Wortlaut der entsprechenden von 1368 (§ 4 Schlusssatz) näher als der von 1371 (§ 42). Dass K. neben dem Landfrieden von 1371 den von 1368 verwertet hat, ist möglich, kann aber aus dieser Uebereinstimmung nicht erwiesen werden. 2) § 3. Allerdings liegt in den Worten 'und nach dem als ez den fursten . . . gelegen ist und als in andern lantfriden mit gewonheit herkomen ist' eine Einschränkung, die in Wirklichkeit dem Vorrecht des Königs leicht seine Bedeutung nehmen konnte. 3) § 4. 4) § 5. 5) § 30.